

# **Vereinssatzung**

## **des wirtschaftlichen Vereins „Dorf-Aktiv w.V.“**

**vom 9. August 2011, in der zweiten geänderten Fassung vom 14.10.2022**

### ***Vorbemerkung:***

*Die Personenbezeichnungen wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen Form verwendet, sie schließt jedoch alle Geschlechter mit ein.*

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „Dorf-Aktiv w.V.“.

Er hat seinen Sitz in 56290 Gödenroth.

Er ist ein wirtschaftlicher Verein (§ 22 BGB).

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist der Betrieb eines DorfLadens und die Bewirtung im DorfTreff in Gödenroth, um u.a. die Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs mit möglichst regionalen Produkten zu gewährleisten, sowie ein lebendiges Dorfleben zu erhalten und zu gestalten.

Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch

1. den Ein- und Verkauf von Waren sowie
2. die Erbringung von Dienstleistungen.
3. die Durchführung von kleineren Veranstaltungen im und am DorfTreff sowie im Gemeindehaus.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Aufnahme ist ab Inkrafttreten der zweiten geänderten Fassung ein einmaliger Betrag von 20 € an den Verein zu entrichten.

Mitglieder, die vor Inkrafttreten der zweiten geänderten Fassung den Aufnahmebetrag von 100,00 € gezahlt haben, erhalten 80,00 € zurückerstattet.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt,

1. die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
2. an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben und
4. Anträge für die Beratung in der Mitgliederversammlung und/ oder an den Vorstand zu stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und
2. dem Ansehen und den Interessen des Vereins keinen Schaden zuzufügen.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Kündigung,

- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod, oder
- d) durch Auflösung des Vereins.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Monats möglich. Die entsprechende Erklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes vorgenommen werden und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ein Ausschlussverfahren kann durchgeführt werden, wenn ein Mitglied seine Pflichten nach § 4 der Satzung ernsthaft verletzt hat. Vor einer derartigen Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen zu äußern.
4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft wird der geleistete Aufnahmebetrag **nicht** zurückerstattet. Ein Anspruch auf andere Vermögenswerte besteht nicht.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

- Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und soll innerhalb der ersten neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

- Die Mitgliederversammlungen werden durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kastellaun unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ mit Hinweis auf den Aushang der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung im DorfLaden sowie auf der Homepage oder per E-Mail einberufen. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt, dem Aushang im DorfLaden - sowie auf der Homepage oder per E-Mail und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag eines einzelnen Mitglieds ist geheim abzustimmen. Personenwahlen finden geheim statt.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu erhalten.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
  - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Kassenberichts,
  - die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der Beisitzer,
  - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder,

- die Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge sowie
- die Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

## § 9

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern. Außer den gewählten Mitgliedern gehören dem Vorstand bis zu zwei "geborene" Mitglieder als Vertreter der Ortsgemeinde Gödenroth (Ratsmitglied, Ortsbürgermeister, Beigeordnete) an. Diese Personen werden vom Ortsgemeinderat bestellt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, mit Ausnahme der Gemeindevertreter, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.  
Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen (Selbstergänzung des Vorstandes).
3. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Mitglieder des Vorstands nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.
5. Zu den Sitzungen des Vorstandes hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall oder Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, schriftlich oder - im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder - durch E-Mail einzuladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 Tage liegen. Mit Zustimmung einer Mehrheit von dreiviertel der Vorstandsmitglieder kann auf die Erfordernisse der Sätze 1 und 2 verzichtet werden.
6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungs-

fall oder Vertretungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder im Vertretungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden und bei Investitionen von mehr als 1.000 (Eintausend) Euro durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Tritt der Vorsitzende zurück, wird der Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung und Neuwahl des Vorsitzenden vom stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des Satzes 2 vertreten. Ist dieser verhindert oder muss er vertreten werden, so wird der Verein von einem, vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied vertreten.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
  - die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen Maßnahmen zu treffen,
  - der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen,
  - die Jahresrechnung zu erstellen,
  - für ein geordnetes Rechnungswesen zu sorgen,
  - Satzungsänderungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Genehmigung vorzulegen,
  - ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins zu führen.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

1. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Einzelheiten der Geschäftsführung werden in einer

Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt, festgehalten. Hierüber ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

2. Die vom Vorstand bestellten Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen.
3. Die Geschäftsführer können eine Vergütung erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

## **§ 12**

### **Mitgliedsbeiträge / Haftung und Nachschusspflicht**

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der einmalige Aufnahmebetrag nach § 3 ist hiervon nicht berührt. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder besteht nicht.

## **§ 13**

### **Kassen- und Rechnungsprüfung**

Der Jahresabschluss wird durch einen Steuerberater erstellt. Der Jahresabschluss des Steuerberaters wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgestellt.

## **§ 14**

### **Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Gödenroth.

## § 15

### **Bekanntmachung**

Die vertretungsberechtigten Organe des Vereins sind der Verleihungsbehörde mitzuteilen und in entsprechender Form gem. § 50 Abs. 1 Satz 3 BGB öffentlich bekannt zu machen. Für alle Bekanntmachungen wird das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kastellaun unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ mit dem Hinweis auf den Aushang der Bekanntmachung im DorfLaden sowie der Veröffentlichung in der Homepage bestimmt.

## § 16

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



## § 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Simmern/Hunsrück.

## §18 Inkrafttreten

Diese Satzung, **in der zweiten geänderte Fassung**, wurde von der Mitgliederversammlung am 14.10.2022 beschlossen.

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die ADD in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Satzung **vom 9. August 2011 in der Fassung der ersten Änderung vom 24.04.2015**.

**Datum: 14.10.2022**

Vorsitzende:

*Karin Heinz*

Beisitzerin, zugleich Schriftführerin:

*Alexandra Engel*

Beisitzerin:

*Helga Bogler*

Stellvertretende Vorsitzende:

*Hiltrud Müssig*

Beisitzerin:

*Renate Wendling*

Gemeindevertreter:

*Gerd Emmel*

**Satzungsgenehmigungsvermerk der ADD Trier**



Anerkannt am: 23. 1. 25  
Trier, den 23. 1. 25  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Az.: 154 2/25  
Im Auftrag:

*[Handwritten signature]*  
Luk Hs!